

Satzung Interessengemeinschaft Altes Handwerk in der Mark Brandenburg

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Altes Handwerk in der Mark Brandenburg“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Ringenwalde.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, und die Förderung von Bildung, Heimatpflege und traditionellem Brauchtum.
2. Der Verein verwirklicht diese Zwecke durch
 - Spinnen, weben, Körbe flechten und Weitergabe dieser Erfahrungen an Dritte
 - Wiederinstandsetzung alter, regionaler Arbeitsgeräte und Gegenstände
 - Aufbereitung vergessener, traditioneller Rohstoffe zur handwerklichen Weiterverarbeitung
 - Neueinübung damit verbundener alter Verarbeitungs-Techniken
 - Vorführen und Vermitteln traditioneller alter Handwerkstechniken an Kinder und Jugendliche
 - Aufbau eines Aktivmuseums als Raum für diese Aktivitäten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei minderjährigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (unter Einhaltung einer 4 wöchigen Kündigungsfrist) und muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus den Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der Person (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag von 24,00€ zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§4.Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Kassierer
 3. dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgte.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x Jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins oder 1/10 der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies erfordern.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder bei deren Verhinderung der Schriftführer. Sind beide verhindert, wählen die Mitglieder den Versammlungsleiter.
4. Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitgliederzahl beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§6 Auflösung, Anfallen des Vereinsvermögen.

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landfrauenverein

Ludwigsburg, Vorsitzende Frau Gelind Korb, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom

Ringenwalde, den 25.09.13